

Haus- und Badeordnung für das Lehrschwimmbad der Gutenbergschule

A. Allgemeines

1. Das Lehrschwimmbad (Bad) ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Riederich.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal bzw. die Gemeindeverwaltung entgegen.
6. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
7. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

B. Öffnungszeiten und Zutritt

8. Die Öffnungszeiten werden öffentlich sowie am Badeeingang bekanntgegeben. Änderungen bleiben vorbehalten.
9. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
10. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes

(im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

11. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen – insbesondere schwimmen – oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 6 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

C. Eintrittskarten und Badezeit

12. Für die Benützung des Bades und seiner Einrichtungen ist am Kassenschalter eine Eintrittskarte zu lösen.
13. Es werden Einzel- und Zehnerkarten für Jugendliche und Erwachsene ausgegeben. Die Eintrittspreise werden öffentlich sowie am Badeingang bekanntgegeben. Änderungen bleiben vorbehalten.
14. Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.
15. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verloren gegangene Karten wird der gezahlte Betrag nicht zurückerstattet.
16. Die Einzelkarte gilt nur am Tage ihrer Ausgabe.
17. Die Zehnerkarten sind übertragbar. Sie haben eine Gültigkeit von 1 Jahr.
18. Die Badezeit beträgt allgemein 120 Minuten inklusive Aus- und Ankleiden.
19. Auf die Eintrittskarte wird das Ende der Badezeit eingetragen. Beim Verlassen des Bades ist die Eintrittskarte unaufgefordert an der Kasse vorzuzeigen.

Haus- und Badeordnung für das Lehrschwimmbad der Gutenbergschule

20. Bei Überschreitung der Badezeit ist eine dem Eintrittspreis entsprechende Nachzahlung zu leisten

D. Haftung

21. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

22. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

23. Geld- oder Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht abgegeben werden.

24. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

E. Benutzung des Bades

25. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

26. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Darüber, ob dem entspricht, entscheidet allein der Bademeister.

27. Das Rauchen ist im Bad nicht gestattet.

28. Abfall muss aufgrund der komplizierten Mülltrennung wieder mit nach Hause genommen werden.

29. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

30. Das Becken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Sparsamer Wasserverbrauch ist dabei selbstverständlich.

31. Die Verwendung von Seife u. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

32. Die Badegäste dürfen die Duschräume und Schwimmhalle nur in üblicher Badebekleidung betreten. Das Betreten des Bades in Straßenschuhen ist verboten.

33. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Rennen im Bad sind untersagt.

34. Die Benutzung von Spielgeräten und Schwimmhilfen jeglicher Art bedarf besonderer Zustimmung des Bademeisters und erfolgt auf eigene Gefahr.

35. Schwimmhilfen dürfen nur unter Aufsicht der Begleitperson benutzt werden.

Inkrafttreten:

Die ursprünglich am 01. Oktober 2002 in Kraft getretene Badeordnung wurde am 30. November 2006 geändert.

Riederich, den 30. November 2006

Klaus Bender
Bürgermeister